

Amtsblatt

für die Stadt Zossen



8. Jahrgang

Zossen, 25. Juli 2011

Nr. 10

Inhaltsverzeichnis zum Amtsblatt für die Stadt Zossen 25. Juli 2011

Stadt Zossen mit ihren Ortsteilen: Glienick, Horstfelde, Schünow, Kallinchen, Lindenbrück
Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Wünsdorf
und Zossen
und den bewohnten Gemeindeteilen: Werben, Zesch am See, Funkenmühle, NeuhoF, Wald-
stadt, Dabendorf

1. Amtlicher Teil	Seite
Bodenordnungsverfahren „Schweineanlage Nunsdorf“ Anordnungsbeschluss vom 10.06.2011	3 - 5
Bekanntmachung von Beschlüssen in der Fortführungssitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 29.06.2011	6
Anlage zur Beschluss-Nr. 040/11 (Nutzungsvariante 1) Festlegung des Standortes und der Kapazitäten der neuen Kita in der Stadt Zossen	7
Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grenzen zur Offenlegung Die Grenzen der Flurstücke 256, 257 und 258 (Flur 4, Gemarkung Wünsdorf, Gemeinde Zossen, Lagebezeichnung Brandenburgische Straße 2-9, Wünsdorfer Seestraße 28 A) sind vermessen worden.	8
Bekanntmachung Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdge- nossenschaft Kallinchen	9
Bekanntmachung des Antrages des Zweckverbandes Komplexsanie- rung mittlerer Süden (KMS), vertreten durch den Vorstandsvorsteher, auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung	10 – 11
Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses	12
Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerver- zeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des haupt- amtlichen Bürgermeisters	13 - 14
Bekanntmachung der Bürgermeisterin - Der Märkische Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV) hat am 16. Juni 2011 die 4. Änderungs- satzung zur Verbandssatzung, die Wasserversorgungsbeitragssatzung, die Schmutzwasserbeitragssatzung, Wasserversorgungsbeitragssat- zung für das Versorgungsgebiet WAVAS und die Schmutzwasserbei- tragssatzung für das Entsorgungsgebiet WAVAS beschlossen.	15
Bekanntmachung von Beschlüssen in der Genossenschaftsversamm- lung am 19.07.2011 der Jagdgenossenschaft Zossen	16
Bekanntmachung Einladung Einwohnerversammlung für die Ortsteile Wünsdorf und Lindenbrück und Wünsdorf	17

Amtlicher Teil



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Seeburger Chaussee 2 | 14476 Potsdam OT Groß Glienicke | Haus 4

**Landesamt für Ländliche
Entwicklung, Landwirt-
schaft und Flurneuord-
nung**

Abteilung 2
Landentwicklung und Flurneuord-
nung

**Bodenordnungsverfahren
„Schweineanlage Nunsdorf“**

Landkreis: Teltow-Fläming
Aktenzeichen: 1/108/U

Anordnungsbeschluss vom 10.06.2011

- 1** Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Potsdam, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke, ordnet hiermit als obere Flurbereinigungsbehörde das Bodenordnungsverfahren "Schweineanlage Nunsdorf", Landkreis Teltow-Fläming, gem. § 64 in Verbindung mit § 56 Abs. 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418 ff) - LwAnpG -, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) an.

Für das Verfahren sind im Übrigen die Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) - FlurbG - anzuwenden.

Das Verfahrensgebiet betrifft die Flurstücke 194 und 41 der Flur 1 in der Gemarkung Nunsdorf sowie die aufstehenden Gebäude zur Schweineanlage.

Die Grenzen des Verfahrensgebietes sind auf dem als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Flurkartenausschnitt mit einem roten Farbstrich gekennzeichnet.

Das Verfahrensgebiet hat eine Fläche von 56281 m².

- 2** An dem Bodenordnungsverfahren sind beteiligt:
Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Flurstücke, die Eigentümer der darauf befindlichen Gebäude sowie die Rechtsinhaber an den Flurstücken bzw. den Gebäuden.

- 3** Inhaber von Rechten, die aus den Grundbüchern nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden gem. § 14 Abs. 1 FlurbG aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Potsdam
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke**

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monats-Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber des vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4 Verfügungs- und Nutzungsbeschränkungen

Für alle Fälle der Belastung und Veräußerung der vom Verfahren betroffenen Flurstücke ist die vorherige Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich (Zustimmungsvorbehalt).

Gem. § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplans in folgenden Fällen die Zustimmung der obere Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Flurstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Bestimmungen der Ziff. 4 Buchstaben a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand unter

sinngemäßer Anwendung des § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Bestimmung der Ziff. 4 Buchstabe c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

5 Die Kosten des Bodenordnungsverfahrens trägt gem. § 62 LwAnpG das Land (Staat).

6 Begründung

Der als Verfahren angestrebte freiwillige Landtausch ist nicht zustande gekommen. Die Voraussetzungen für die Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens gem. §§ 53 und 56 ff. LwAnpG liegen vor. Das Verfahren führt zur Herstellung der Einheit von Boden- und Gebäudeeigentum unter Beachtung der Interessen der Beteiligten.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Potsdam
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Schneidewind
Regionalteamleiter Bodenordnung

- Siegel -

Anlage
Flurkartenausschnitt



Bekanntmachung

**In der Fortführungssitzung der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Zossen**

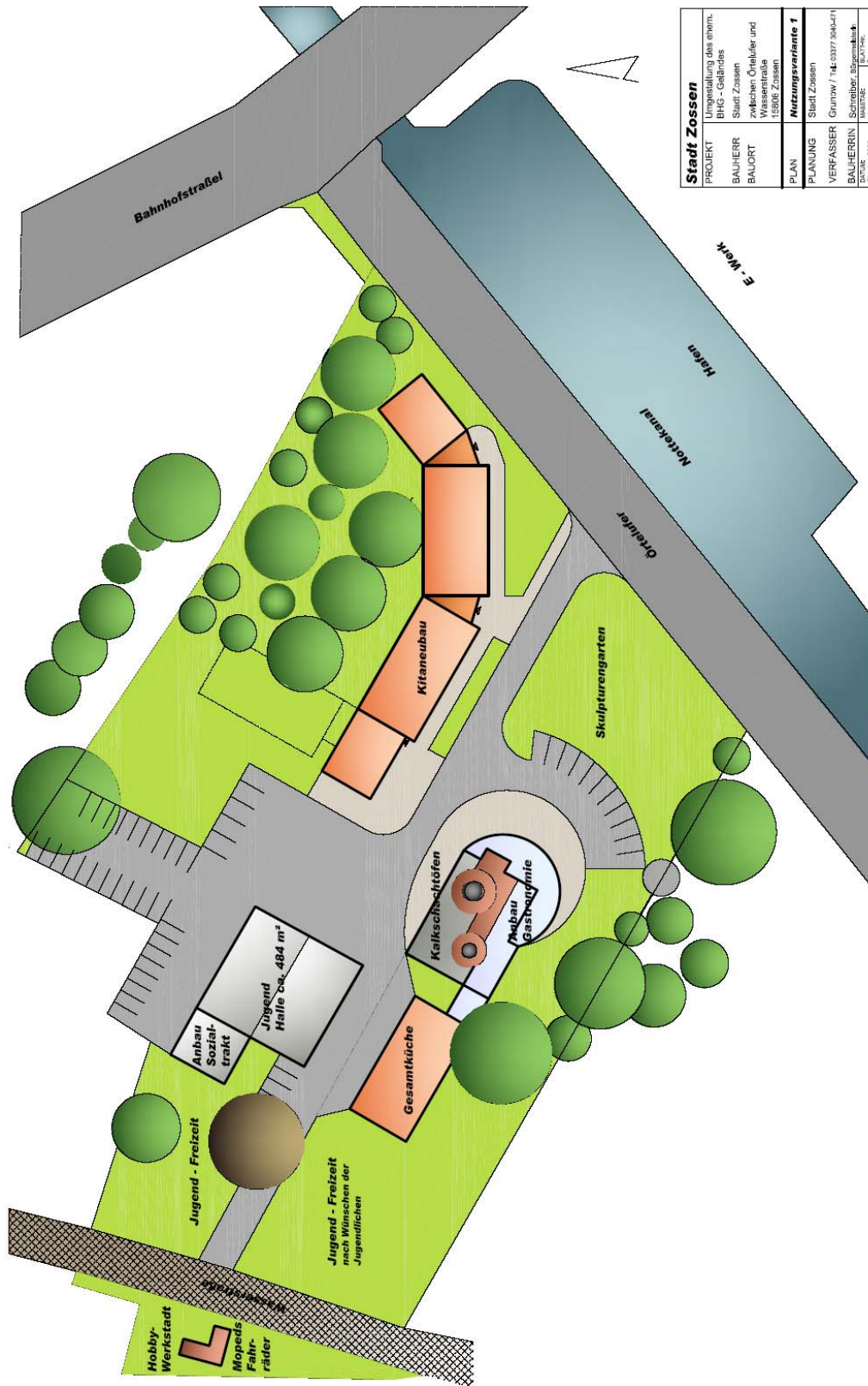
am 29.06.2011

wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr.	Kurzinhalt
040/11	<p>Festlegung des Standortes und der Kapazitäten der neuen Kita in der Stadt Zossen Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Den Bau einer neuen Kita im OT Zossen mit einer Kapazität für 160 Kinder (80 Kinder 0 – 3 Jahre; 80 Kinder 3 – 6 Jahre).2. Die Kita wird auf der stadteigenen Fläche an den Kalkschachtöfen neu gebaut.3. Die Kita wird in zweigeschossiger Bauweise gebaut, im Baukostenvolumen von 1,9 Mio. €, identisch mit der neuen Kita in Wünsdorf.4. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, alle erforderlichen Maßnahmen durchzuführen, um den Bau der Kita bis spätestens Herbst 2012 fertig gestellt zu haben.
049/11	<p>Antrag des Ausschusses für Kultur, Tourismus und Landesgartenschau vom 24.05.2011: Stellungnahme zum Leader-Antrag Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung erkennt die Notwendigkeit, neue Konzepte für die kommunalen Tourismus- und Freizeiteinrichtungen zu entwickeln, und unterstützt den Antrag des Heimatverein Kallinchen e. V. auf „Erstellung eines Konzeptes mit modellhaftem Charakter zur Betreuung der Tourismus- und Freizeiteinrichtungen im OT Kallinchen“, ausdrücklich.</p>

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin

Anlage zur Beschluss-Nr. 040/11 (Nutzungsvariante 1)
Festlegung des Standortes und der Kapazitäten der neuen Kita in der Stadt Zossen



Dipl.-Ing. Thomas Buschmann

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Ortsteil Siethen
Trebbiner Chaussee 5
14974 Ludwigsfelde
Telefon: 03378 / 80 80 30



Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung¹⁾ von Grenzen durch Offenlegung

Die Grenzen der Flurstücke **256,257 und 258** (Flur **4**, Gemarkung **Wünsdorf**, Gemeinde **Zossen**, Lagebezeichnung **Brandenburgische Straße 2-9, Wünsdorfer Seestraße 28 A**) sind vermessen worden.

Im Grenztermin am **1. Juli 2011** war Gelegenheit, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die vorgenommenen Abmarkung unterrichten zu lassen und die zur Grenzfeststellung notwendigen Anerkennungserklärungen abzugeben. Am Grenztermin haben Sie oder ein von Ihnen Bevollmächtigter jedoch nicht oder nicht bis zum Abschluss teilgenommen. Gegebenenfalls hat im Grenztermin Ihr Vertreter seine Bevollmächtigung nicht ausreichend nachgewiesen.

Gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 2009, S. 166), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I 2010 Nr 17) gebe ich deshalb durch Offenlegung

- ☒ das Ergebnis der Grenzermittlung bekannt.
- ☒ die vorgenommene Abmarkung bekannt.

Einwendungen gegen die Grenzermittlung

Gegen das Ergebnis der Grenzermittlung können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erheben. Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist keine Einwendungen erhoben wurden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommene/n Abmarkungen können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erheben.

Die Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung und/oder der Widerspruch gegen die vorgenommene/n Abmarkung/en sind bei Dipl.-Ing. Thomas Buschmann, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Trebbiner Chaussee 5, 14974 Ludwigsfelde Ortsteil Siethen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Offenlegung des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung erfolgt bei Dipl.-Ing. Thomas Buschmann, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Trebbiner Chaussee 5, 14974 Ludwigsfelde Ortsteil Siethen in der Zeit vom **4. August 2011** bis **4. September 2011**.

Siethen, 2011-07-01 (FR)

Bekannt gemacht
durch: _____
in: _____
vom: _____
bis: _____

(Unterschrift)

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Kallinchen

am 20. August 2011 um 16 Uhr im Teltow-Fläming-Ring Kallinchen

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Kallinchen gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

1. Begrüßung mit Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Abstimmung über die Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes
4. Kassenbericht
5. Bericht der Revisionskommission
6. Bericht des Jagdpächters
7. Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
8. Wirtschaftsplan für das Jagdjahr 2011/2012
9. Diskussion
10. Beschlussfassungen

Der Jagdvorsteher

Teilnahme bitte in einer Liste in der Bäckerei Wolter bis 13.08. eintragen.

Öffentliche Bekanntmachung

**Antrag des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS),
vertreten durch den Vorstandsvorsteher, auf Erteilung der Leitungs- und
Anlagenrechtsbescheinigung**

Der Landrat für den Landkreis Teltow-Fläming als Untere Wasserbehörde macht gemäß § 7 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) nachfolgenden Sachverhalt bekannt:

Der Zweckverband Komplexsanierung mittlerer Süden beantragt gemäß § 6 der SachenR-DV für eine wasserwirtschaftliche Anlage die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung hinsichtlich einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit.

Art der Anlage: **Trinkwasserversorgungsleitung**

Betroffene Kommune: **Stadt Zossen,
Ortsteil Nächst Neuendorf**

Betroffene Grundstücke: **Gemarkung Nächst Neuendorf, Flur 1,
Flurstücke 173, 172/4**

Der Antrag des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden, einschließlich der diesem Antrag beigefügten Unterlagen, kann **im Zeitraum vom 27.07.2011 bis einschließlich 24.08.2011** beim

Landkreis Teltow-Fläming
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde
im Amt für Landwirtschaft und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Abfall,
Untere Wasserbehörde, im Zimmer A 5.3.14 zu folgenden Zeiten

Montag	von	09.00	bis	12.00	Uhr	und
	von	13.00	bis	15.00	Uhr	
Dienstag	von	09.00	bis	12.00	Uhr	und
	von	13.00	bis	15.00	Uhr	
Donnerstag	von	09.00	bis	12.00	Uhr	und
	von	13.00	bis	17.30	Uhr	
Freitag	von	09.00	bis	12.00	Uhr	

und bei der

Stadt Zossen
Marktplatz 20
15806 Zossen
im Bürgerbüro zu folgenden Zeiten

Montag von 08.00 bis 12.00 Uhr und
von 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und
von 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch nur Termine nach Vereinbarung
Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und
von 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag von 08.00 bis 14.00 Uhr
Sonnabend von 08.00 bis 13.00 Uhr (nur an jedem 1. Sonnabend im Monat)

eingesehen werden.

Einwendungen, Bedenken und Widersprüche sind innerhalb des Zeitraumes der Auslegung schriftlich an den Landkreis Teltow-Fläming, Untere Wasserbehörde, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde zu richten.

Der Landrat

Der/Die Wahlleiter/in des/der Landkreises/Amtes/Gemeinde/Stadt
Stadt Zossen

Wahl des
 Landrats
 Oberbürgermeisters
 hauptamtlichen Bürgermeisters
 ehrenamtlichen Bürgermeisters
 Ortsvorstehers im Ortsteil _____
Datum
am **11. September 2011**

Bekanntmachung

über die Sitzung

des Kreiswahlausschusses **des Wahlausschusses**
zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge gemäß § 37 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz und § 38 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung

findet am spätestens am 30. Tag vor der Wahl **11. August 2011** um Uhrzeit **17:00 Uhr**

in/im **Beratungsraum (Erdgeschoss) im Rathaus der Stadt Zossen** statt.

Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Jede Person hat Zutritt zu der Sitzung. Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen (§ 4 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalverordnung).

Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Wahlleiter/der Wahlleiterin mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind (§ 16 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz).

Ort, Datum
Zossen, 13. Juli 2011

Raimund Kramer Unterschrift

angeschlagen am: _____ abgenommen am: _____
(Amtsblatt, Zeitung)
veröffentlicht am: _____ im/in der _____

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl des

- Landrats
- Oberbürgermeisters
- hauptamtlichen Bürgermeisters
- ehrenamtlichen Bürgermeisters
- Ortsvorstehers

Datum
am 11. September 2011

1. Das Wählerverzeichnis liegt in der Zeit vom Datum 15. August 2011 bis Datum 19. August 2011 bei der Gemeinde/Stadt Anschrift der auslegenden Dienststelle Stadt Zossen, Bürgerbüro, Marktplatz 20 in 15806 Zossen zu jedermanns Einsicht aus.

Die Einsichtnahme ist zu den allgemeinen Dienststunden wie folgt möglich:

Montag	in der Zeit von	<u>08:00 - 12:00</u>	Uhr bis	<u>13:00 - 16:00</u>	Uhr
Dienstag	in der Zeit von	<u>08:00 - 12:00</u>	Uhr bis	<u>13:00 - 18:00</u>	Uhr
Mittwoch	in der Zeit von	<u>-</u>	Uhr bis	<u>-</u>	Uhr
Donnerstag	in der Zeit von	<u>08:00 - 12:00</u>	Uhr bis	<u>13:00 - 18:00</u>	Uhr
Freitag	in der Zeit von	<u>08:00</u>	Uhr bis	<u>14:00</u>	Uhr.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

2. Wer seine Angaben im Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Auslegungsfristen, spätestens bis zum Datum 27. August 2011, bei der zuständigen Wahlbehörde Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum Datum 14. August 2011 eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines. Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Auf Antrag werden:
- wahlberechtigte Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen und
 - wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben,
- in das Wählerverzeichnis eingetragen.
Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder zur Erklärung zur Niederschrift bis spätestens Datum 27. August 2011 bei der zuständigen Wahlbehörde zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, nur in dem Wahlkreis für den der Wahlschein ausgestellt ist oder durch Briefwahl wählen.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

- eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
- eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder
 - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten zu den unter Pkt. 1 genannten Dienststunden beantragt werden. **Zwei Tage vor der Wahl** können Wahlscheine **bis 18.00 Uhr** bei der zuständigen Wahlbehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

In den Fällen nach Pkt. 6 a) und b) können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag 15.00 Uhr** beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:

- einen Stimmzettel,
- einen Wahlumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag,
- ein Merkblatt.

8. Bei der Briefwahl hat der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** beim Wahlleiter, in dessen Wahlbereich der Wahlschein ausgestellt worden ist, eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden. Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:

- den Wahlschein und
- in einem verschlossenen Wahlumschlag den Stimmzettel.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

9. Personen, die für Wahl des Landrats, des (Ober-)Bürgermeisters, des ehrenamtlichen Bürgermeisters und des Ortsvorstehers einen Wahlschein erhalten haben, wird bei einer möglichen Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein zugestellt, es sei denn, aus ihrem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen wollen.

Personen, die erst zur Stichwahl wahlberechtigt sind, wird von Amts wegen ein Wahlschein zugestellt.

Ort, Datum

Zossen, 13. Juli 2011

Raimund Kramer
Unterschrift

angeschlagen am: _____ abgenommen am: _____
(Amtsblatt, Zeitung)
veröffentlicht am: _____ im/in der _____

Bekanntmachung der Bürgermeisterin

Hiermit weise ich auf Folgendes hin:

Der Märkische Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV) hat am 16. Juni 2011 die 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung, die Wasserversorgungsbeitragssatzung, die Schmutzwasserbeitragssatzung, Wasserversorgungsbeitragssatzung für das Versorgungsgebiet WAVAS und die Schmutzwasserbeitragssatzung für das Entsorgungsgebiet WAVAS beschlossen.

Die Satzungen sind im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald Nr. 20 vom 20.06.2011 und Nr. 22 vom 30.06.2011, im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 18 vom 30.06.2011 und im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 9 vom 07.07.2011 bekannt gemacht worden.

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Zossen

Die Jagdgenossenschaft Zossen hat auf der Genossenschaftsversammlung am 19.07.2011 folgenden Beschluss zum Reinertrag der Jagd gefasst:

„Der Reinertrag der Jagdnutzung aus dem Jagdjahr 2010 / 2011 wird nicht ausgezahlt.“

Jeder Jagdgenosse, der diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagd verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach dieser Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird (§ 10 Abs. 3 Bundesjagdgesetz).

Der Reinertrag der Jagdnutzung aus dem Jagdjahr 2010 / 2011 wurde mit 2,14 €/ha jagdlich nutzbarer Fläche festgestellt.

Es wurde beschlossen, aus dem nicht ausgezahlten Reinertrag der Jagdnutzung einen Betrag von 3.500,00 € für die Anschaffung von Bäumen zur Anpflanzung im Stadtgebiet Zossen und Dabendorf zur Verfügung zu stellen.

Der Jagdvorsteher
Veiko England
15711 Königs Wusterhausen, Schlossplatz 8.



Bekanntmachung

Stadt Zossen

Einladung

zur **Einwohnerversammlung für die Ortsteile Wünsdorf und Lindenbrück**
am **27.07.2011 um 19:00 Uhr**
im **Bürgerhaus Wünsdorf, großer Saal, Am Bürgerhaus 1 in 15806 Zossen**

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Eröffnung der Sitzung durch die Bürgermeisterin der Stadt Zossen
2. Erörterung zum Thema **Schießplatz Wünsdorf** mit den Einwohnern der OT Wünsdorf und Lindenbrück. Der Eigentümer des Schießplatzes sowie ein Vertreter des Tiro-Verbandes werden anwesend sein, um Fragen hinsichtlich der Lärmbelästigung durch die vergangene Veranstaltung zu beantworten. Gleichzeitig können auch Fragen zur zukünftigen Nutzung des Schießplatzes erörtert werden.
3. Schließung der Sitzung

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin

Hinweis:

Alle Bürgerinnen und Bürger sind rechtherzlich zu dieser Einwohnerversammlung eingeladen. Ich möchte Ihnen bei dieser Versammlung die Gelegenheit geben, Fragen an den Eigentümer und den Verband zu stellen. Des Weiteren wird es auch die Möglichkeit geben, Ihre Bedenken, Hinweise und Anregungen zur weiteren Nutzung des Schießplatzes zu äußern. Ich hoffe auf ein zahlreiches Erscheinen.

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin